

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 265.

Donnerstag den 22. September.

1853.

Bekanntmachung.

Alle, diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maßgabe des revidirten Regulativs für die Communalgarden zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Gnüge geleistet haben, werden hiermit aufgesorbert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 21. October a. c. sich im Communalgarden-Bureau (auf der alten Waage am Markte 1 Treppe hoch) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnisstrafe persönlich anzumelden.

Die Aufenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.

Leipzig, den 16. September 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die zeitherigen polizeilichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Leitung der Fuhrwerke in biesiger Stadt versuchswise und bis auf Weiteres in einigen Beziehungen abzuhindern und machen demgemäß Folgendes zu Ledermann's Nachachtung hiermit bekannt:

- 1) Es wird den Führern solcher Fuhrwerke, welche raschige, an das Stillstehen gewohnte Pferde haben, nachgelassen, sich behufs kürzer, mit der Bewegung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Berrichtungen auf so lange von denselben zu entfernen, als dies unumgänglich nöthig ist, jedoch nur insoweit, als dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht wesentliche Störungen erleidet.
- 2) Das Fuhrwerk muss stets an den Häusern oder Baulichkeiten, wo der Fuhrer Besorgungen hat, so nahe vorsehn, als dies die Umstände gestatten.
- 3) Die Abwesenheit des Führers darf in keinem Falle länger als zehn Minuten sein.
- 4) Vor der Entfernung des Führers sind die Jügel oder Seitscille an das Fuhrwerk füg anzubinden und bei Einspannern mit Gabel beide, bei Pferden an der Grange aber die innern Sticke anzuspannen.
- 5) Bespannte Schleifen oder Schlitten dürfen niemals ohne Aufsicht bleiben.
- 6) Pferde oder andere Zugthiere auf den Straßen zu tränken oder ihnen anders als in angehängten Futterbeuteln Futter baselbst zu reichen, bleibt nach wie vor verboten.
- 7) Die Vorschrift, daß die Pferde vor Rollwagen und Schleifen am kurzen Bügel zu führen sind, kommt ferner nicht mehr zur Anwendung.
- 8) Es bleibt, wie bisher, verboten, Zughunde im Bereich der Stadt ohne besondere Erlaubniß anzuspannen oder dieselben auf den Straßen ohne Aufsicht zu lassen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat sich einer Goldbuße bis zu 5 Thlr. zu gewärtigen, für deren Begleichung die Dienstherren subsidiarisch zu haften haben.

Ihre Indess auch oben unter 1. das diesfallsige bisherige Verbot aufgehoben worden, so werden deshalb doch die Wagenführer oder deren Dienstherren von der Verantwortlichkeit nicht entbunden, welche für sie erodiert, wenn allein gelassene Pferde irgend welchen Schaden anrichten, oder das Publicum belästigen. Insbesondere wird es gegen dieselben mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden, wenn die von ihren Führern sich selbst überlassenen Pferde seitwärts oder rückwärts treten, beißen oder schlagen, oder sonst irgend wie für das Publicum belästigend, oder gefährbringend werden. Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, daß nach Obigem den Geschickführern keineswegs erlaubt ist, das Fuhrwerk irgendwo auf der Straße aufzustellen und von da sich an verschiedene mehr oder minder entfernte Orte zu begeben, oder ihre Führere auf der Straße stehen zu lassen, während sie indessen in Schenk- oder Gastwirtschaften eintreten, oder Geschäfte besorgen, welche mit der in Frage stehenden Transportführung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sondern von den Wagenführern nur nebenein mit besorgt werden.

Leipzig, den 12. September 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Auswanderung.

(Gesetzsetzt.)
Am 24. Juli d. J. fand in Berlin wieder eine öffentliche Sitzung des Comitee's für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Gesellschaft statt.

Dieselbe war nach einer Seite hin eine Befürwortung der

Auswanderung ausgesprochen, nämlich zu Gunsten der Ansiedlung auf den südamerikanischen Colonien San Tropolo, Dona Francisca und Minas. Nach allen andern Seiten übt dagegen der erklarte Willen eine gewisse heile Kritik und eine fast noch verborgene gegen die Zustände Nordamerika's, mit welche es unter Anderem darin: in Nordamerika ist zwar wegen der vielen Eisenbahn-Bauunternehmungen kein Mangel an Arbeit für die an große Arbeit